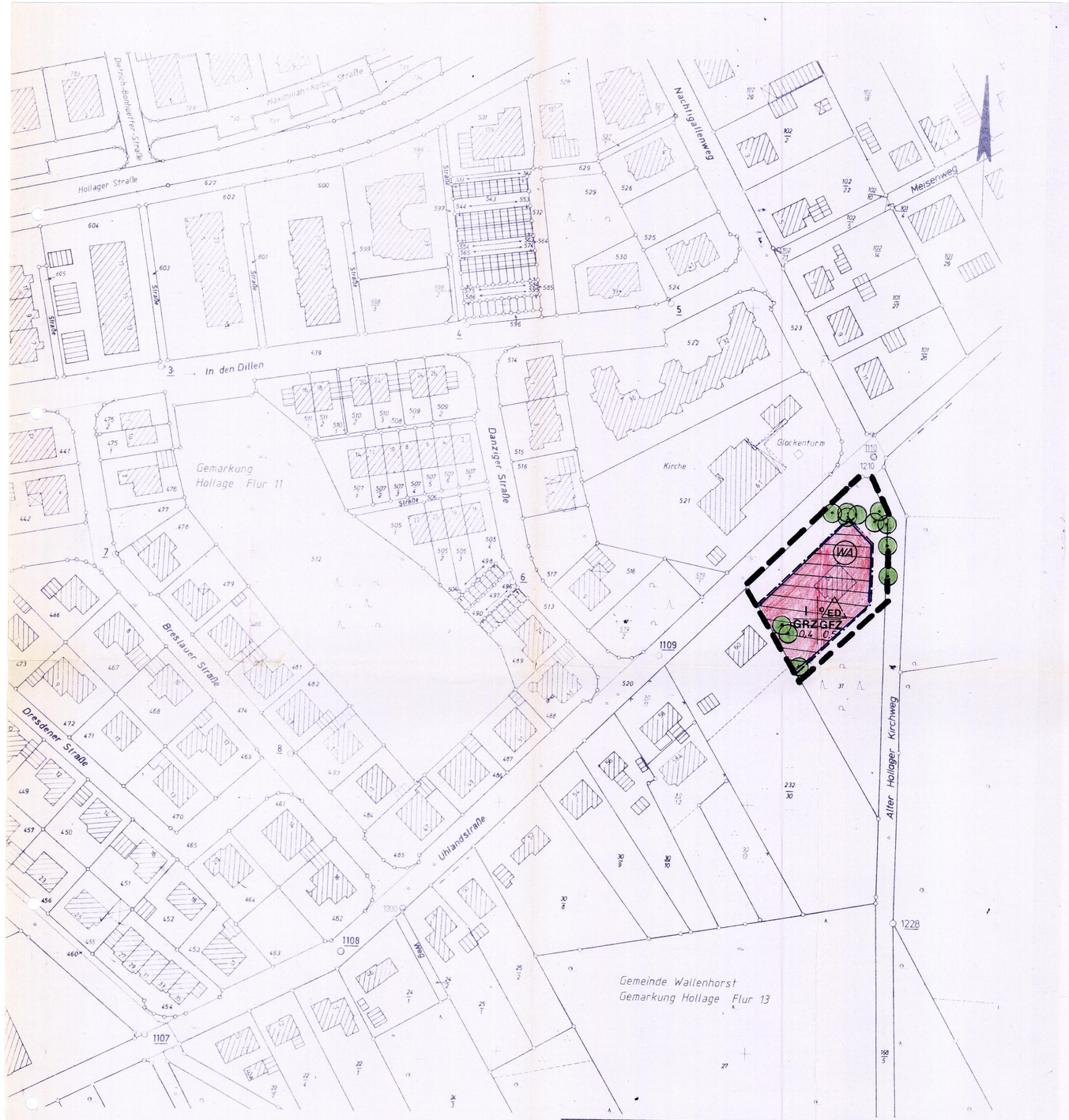

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte V 2089/93
Liegenschaftskarte: 3001 B
Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.12.1993). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

....., den .....

Katasteramt ....
(Unterschrift)

PRÄAMBEL UND VERFAHRENSVERMERKE

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 152.1 "Südlich der Uhlandstaße" bestehend aus der Planzeichnung als Satzung beschlossen:

Wallenhorst, den 25.10.1994

gez. Schawe — Bürgermeister
Siegel
gez. Klein — Gemeindedirektor

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 14.12.1993 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieser vereinfachten Änderung beschlossen.

Wallenhorst, den 25.10.1994

Siegel
gez. Klein — Gemeindedirektor

Für die Bearbeitung des Planentwurfs: Gemeinde Wallenhorst – Planungsamt

Wallenhorst, den 25.10.1994 gez. Klein

Der Plan ist gemäß der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung und des § 10 BauGB am 19.07.1994 durch den Rat der Gemeinde Wallenhorst als Satzung beschlossen worden.

Wallenhorst, den 25.10.1994

Siegel
gez. Klein — Gemeindedirektor

In Kraft getreten gemäß § 12 BauGB aufgrund der Bekanntmachung vom 15.11.1994 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück. Diese vereinfachte Änderung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst öffentlich aus.

Wallenhorst, den 09.12.1994

Siegel
gez. Klein — Gemeindedirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wallenhorst, den **04.12.1995**

(Siegel) **gez. Klein**
Gemeindedirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Wallenhorst, den

Gemeindedirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet

Erhaltung Bäume

Mass der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

I	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschoßflächenzahl
o	offene Bauweise
ED	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Baugrenze

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 152.1 1. Änderung

B-Plan Nr. 152.1
"Südlich der Uhlandstraße"
– 1. vereinfachte Änderung –

Amtliche Beglaubigung
Die Übereinstimmung der Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift
B-Plan Nr. 152.1 – 1. vereinfachte Änderung
(Bezeichnung des Schriftstückes)
wird beglaubigt.
Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei
erteilt.
Wallenhorst, den 24.01.95
Gemeinde Wallenhorst
Der Gemeindedirektor